



Ombudsstelle

für Flüchtlinge in Köln

Neue Maastrichter Str. 12-14
(Hinterhof), 50672 Köln

Tel. 0221/1686520-7/-8

Fax 0221/1686520-9

info@ombudsstelle.koeln

<https://ombudsstelle.koeln>

Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln

5. Tätigkeitsbericht

Stand: 30.06.2018

Inhalt

Kurzzusammenfassung	3
1. Organisatorische Aspekte der Tätigkeit im Berichtszeitraum	5
1.1 Personal	5
1.2 Technische Störung	5
1.3 Datenschutz	5
1.4 Vernetzung	6
2. Auswertung der Beschwerdefälle im Berichtszeitraum	7
2.1 Übersichtsdarstellung	7
2.2 Ergebnisse und Bewertungen im Berichtszeitraum	11
2.2.1 Gewalt	11
2.2.2 Sexueller Übergriff	11
2.2.3 Diskriminierung	12
2.2.4 Verletzung der Menschenwürde	12
2.2.5 Beschwerden mit Bezug zur Unterbringungsform	13
2.2.6 Schutzbedürftige Personengruppen	13
2.2.7 Gesundheit und Unterbringung	16
2.2.8 Belastende Behördenentscheidungen, Betroffenenrechte	17
2.2.9 Nutzungsgebühren	17
2.2.10 Postzustellung	18
2.2.11 Aufenthaltsrechtliches Arbeitsverbot für abgelehnte Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten	18
2.2.12 Über längere Zeiträume unbeantwortete Auskunftersuchen	18
2.2.13 Sicherstellung der unabhängigen Beschwerdebearbeitung	19
2.2.14 Offene Fragen	20
3. Empfehlungen	21
4. Termine	24
4.1 Terminübersicht der Ombudsstelle für den Berichtszeitraum	24
4.2 Weitere Terminplanung	24
Abkürzungsverzeichnis	25

Kurzzusammenfassung

Berichtszeitraum

Der 5. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle umfasst den Zeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018.

Gliederung

Der Bericht behandelt, wie üblich, die organisatorischen Aspekte (Kapitel 1), sodann die Auswertung der Tätigkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Kapitel 2) und die aktualisierten Empfehlungen der Ombudsstelle (Kapitel 3). Terminübersichten finden sich in Kapitel 4.

Um ein handliches Format präsentieren zu können, erfolgt die Dokumentation der einzelnen Beschwerdefälle (Fallblätter), wie bereits im Vorberichtszeitraum, in einem separaten Anhang, der nun ausschließlich auf der Website <https://ombudsstelle.koeln/> zur Verfügung gestellt wird.

Quantitative Entwicklung

Die Ombudsstelle bearbeitete im 5. Berichtszeitraum 74 Hinweise und Beschwerden (27 fortgeführte Verfahren, 47 neue Beschwerden). Die Hinweise gingen wieder größtenteils von Fachkräften aus. Eine steigende Zahl verzeichnete die Ombudsstelle bei Hinweisen, die von Flüchtlingen eingingen, insgesamt ein Drittel. Die restlichen Hinweise gaben ehrenamtlich Tätige und andere Personen.

Im Aufgabenbereich lagen ca. drei Viertel der Beschwerdefälle. Weiterhin sind der Kategorie „Verletzung der Menschenwürde“ mit 35 der größte Teil der Beschwerden zuzuordnen. Zur Kategorie „sexueller Übergriff“ wurden drei Beschwerden im Berichtszeitraum bearbeitet, 14 Beschwerden wurden der Kategorie „Diskriminierung“ zugeordnet und weitere 15 der Kategorie „Gewalt“.

Jede fünfte Beschwerde betrifft Notunterkünften, der Anteil ist also rückläufig (20%). Beschwerden aus Wohnheimen dagegen nahmen zu (auf 39%). In gut 60 Prozent der Beschwerdeverfahren wurde die Situation schutzbedürftiger Personen thematisiert. Etwa jede fünfte Beschwerde beurteilten die Ombudspersonen als voll bzw. teilweise gerechtfertigt. Ungerechtfertigt schienen nur zwei Beschwerden. Der Rest wurde als (noch) ungeklärt oder zurückgezogen bewertet.

Empfehlungen

1. **Unterbringungsbedingungen:** Zur Umsetzung der Mindeststandards¹ sollten, unbeschadet der vorangetriebenen Beendigung der Hallenunterbringung, die zu erfüllenden besonderen Anforderungen in Notaufnahmesituationen definiert (Schutzmechanismen, Rückzugsräume und Anforderungen an die Qualifikation des Personals) und die Ressourcen für die „Exit-Option“ bereitgestellt werden. Die Überprüfung und Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in städtischen Wohnheimen und gewerblichen Unterkünften sollte fortgesetzt werden. Der Bedarf, die Kapazitäten an abgeschlossenen Wohneinheiten zu erweitern, besteht nach Beurteilung der Ombudsstelle weiterhin. Die im Konzept „Ressourcenmanagement“ benannte Belegungssteuerung sollte transparent dargestellt werden.
2. **Anwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie:** Die Ombudsstelle hält ihre Empfehlung aufrecht, dass die Stadtverwaltung im Dialog mit freien Trägern ausreichend konkret bestimmte individuelle Rechte aus den Regelungen identifiziert und geeignete Verfahren und

¹ „Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln“ (Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 20.12.2016)

Maßnahmen zu ihrer Berücksichtigung entwickelt. Ein vorgeifendes Handeln ist einer einzelfallbezogenen Klärung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzuziehen.

3. **Gewaltschutz:** Zu begrüßen ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kölner Flüchtlingsunterkünfte. Die Ombudsstelle empfiehlt, ein integriertes, strukturell verankertes Konzept zu erarbeiten unter Berücksichtigung vorhandener Konzepte und unter Beteiligung der einschlägigen Fachstellen sowie von Selbstorganisationen und Bewohner_innen der Unterkünfte. Im Gewaltschutzkonzept sollten das Recht auf Beschwerde und die Stellung der Ombudsstelle klar benannt werden.
4. **Sicherstellung der unabhängigen Beschwerdebearbeitung durch die Ombudsstelle:** Die Ombudsstelle empfiehlt Maßnahmen zur Gewährleistung des tatsächlichen und sanktionsfreien Zugangs von Bewohner_innen zu Beschwerdemöglichkeiten, zur Gewährleistung der kurzfristigen Auskunftserteilung an die Ombudsstelle, zur Gewährleistung des Zugangs der Ombudspersonen zu Beherbergungsbetrieben sowie zur Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit in Beherbergungsbetrieben.
5. **Arbeitsverbot** gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG: Zweifel daran, dass die gesetzliche Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG einen ausreichenden sachlichen Grund für die weitreichende Ungleichbehandlung von abgelehnten Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten liefert, sowie an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung, sollte nachgegangen werden.
6. **Belastende Behördenentscheidungen, Betroffenenrechte:** Es wird empfohlen, bei belastenden Behördenentscheidungen in sonstigen Verwaltungsverfahren gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, regelmäßig Dolmetscher_innen hinzuzuziehen.
7. **Integrationskurse:** Die Ombudsstelle empfiehlt den örtlichen Bedarf für Integrationskurse, insbesondere von Kursen für spezielle Zielgruppen, zu überprüfen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu melden.

1. Organisatorische Aspekte der Tätigkeit im Berichtszeitraum

1.1 Personal

Zum 30.04.2018 gab die Verwaltungskraft der Ombudsstelle auf eigenen Wunsch die Teilzeitanstellung auf, um eine unbefristete Vollzeitstelle bei einem anderen Arbeitgeber zu übernehmen.

Angesichts der hohen Fluktuation bei der Besetzung der Verwaltungsstelle wurde der Aufgabenzuschnitt überprüft und festgestellt, dass die Trennung von Verwaltungstätigkeiten einerseits und sozialarbeiterischen Tätigkeiten der Ombudspersonen andererseits nicht durchgängig zielführend ist. Nach Abstimmung zwischen Referat Flüchtlingskoordination, Rechtsträger und Ombudsstelle wurde daher eine kostenneutrale organisatorische Veränderung bis zum Ablauf der Befristung der Ombudsstelle (31.12.2019) gewählt. Statt die Teilzeitstelle Verwaltungskraft neu zu besetzen,² wurde vereinbart, dass die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten vom Ombudsmann mit übernommen werden (Stundenerhöhung von 19,5 h/W. auf 30,5 h/W.). Die politischen Gremien erhielten eine entsprechende Mitteilung der Verwaltung (1179/2018).

1.2 Technische Störung

Die Sanierungsarbeiten infolge des Wasserrohrbruchs in dem Mietobjekt Maastrichter Straße 12-14 (HH), 50672 Köln wurden im Mai 2018 beendet. Verwaltungsmäßig konnte der Vorgang im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

1.3 Datenschutz

In Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DSGVO) waren zum 25.05.2018 beim Rechtsträger Einträge im Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen. Für die Erfassung von Hinweisen und Beschwerden, die Zuordnung von Fallnummern, die Erfassung der Daten zur Fallbearbeitung und die pseudonymisierte Erfassung der Daten zur Fallauswertung stellt der öffentliche Auftrag zur Aufnahme und Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln die Grundlage dar (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Ziffer e DSGVO).

Ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot sieht Art. 9 Abs. 1 DSGVO für personenbezogene Daten mit (sehr) hohem Schutzbedarf vor (sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten).³ Allerdings lässt Art. 9 Abs. 2 DSGVO Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot zu wie

² Mit einer Neubesetzung der Stelle im Verwaltungsbereich wäre die Arbeit der beiden Ombudspersonen zudem erneut durch Ausschreibungen, Bewerbungsverfahren und insbesondere Einarbeitungszeiten zusätzlich belasten worden.

³ „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt“ (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

die Geltendmachung, die Ausübung oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen.⁴ Angesichts des öffentlichen Auftrags und der den Ombudspersonen übertragenen Befugnisse ist diese Ausnahme auf die Tätigkeit der Ombudsstelle anwendbar, zumal in den Erwägungsgründen außergerichtliche Verfahren ausdrücklich einbezogen werden.⁵

Wie im 2. Tätigkeitsbericht (S. 4-5) erläutert, wird im Einzelfall die Bevollmächtigung zur Akteneinsicht bzw. das Einverständnis der Beschwerdeführenden zur Datenweitergabe an die Ombudspersonen eingeholt. Zusätzlich wird künftig ein Merkblatt mit Datenschutzhinweisen verwendet.

Im Sinne des Datenschutzes vereinbarte die Ombudsstelle zudem mit verschiedenen Seiten den Einsatz von Verschlüsselungstechniken für die elektronische Kommunikation.

1.4 Vernetzung

Die Ombudsstelle setzte im Berichtszeitraum ihre Vernetzungsarbeit fort. Die Ombudspersonen stellten ihre Tätigkeit weiterhin bei Arbeitskreisen, Gremien und Veranstaltungen vor. Fortgesetzt wurde auch die Quartalsbesprechung mit dem Amt für Wohnungswesen und dem Referat Flüchtlingskoordination der Stadt Köln. Regelmäßig nahmen die Ombudspersonen zudem an fachlich relevanten Tagungen und Veranstaltungen teil.

Auch der überörtliche Austausch wurde fortgesetzt. Im Vorfeld der Einführung eines unabhängigen Beschwerde- und Kontrollmanagements in Berliner Flüchtlingsunterkünften⁶ beteiligte sich die Ombudsstelle (durch Übernahme eines Inputreferats und einer Arbeitsgruppenmoderation) an einem von der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales veranstalteten Workshop.⁷ Zudem informierten sich Projektmitarbeiter_innen einer neugeschaffenen Bochumer Beschwerdestelle für Geflüchtete über die Arbeit der Ombudsstelle in Köln.

⁴ „Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen: ... f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ...“ (Art. 9 Abs. 2 DSGVO, vgl. die anderen dort aufgeführten Ausnahmen).

⁵ Gemäß Erwägungsgrund 52 (zu Art. 9 DSGVO) sollte „[d]ie Verarbeitung solcher personenbezogener Daten ... zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.“ Art. 9 Abs. 2 Ziffer f DSGVO ist also weit zu verstehen, zumal auch die außergerichtliche Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen erfasst wird. Immer zu beachten ist das Kriterium der „Erforderlichkeit“.

⁶ „Der Berliner Senat wird zur Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Berliner Flüchtlingsunterkünften ein unabhängiges Beschwerde- und Kontrollmanagement einführen“ (Gemeinsame Presseerklärung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des Bezirksamtes Pankow von Berlin vom 05.06.2018).

⁷ Weitere Referate hielt die Ombudsstelle beim Beirat des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Erft-Kreises sowie bei einem Arbeitstreffen des Projekts „Gewaltschutz und Beschwerde-Management in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ in Essen.

2. Auswertung der Beschwerdefälle im Berichtszeitraum

2.1 Übersichtsdarstellung

Im Berichtszeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018 bearbeitete die Ombudsstelle 74 Beschwerden (s. tabellarische Übersichten, S. 8-9). Aus den bisherigen Berichtszeiträumen wurde 27 Beschwerden fortgeführt, 47 Beschwerden wurden neu aufgenommen. In den Aufgabenbereich der Ombudsstelle fielen 72 % der Beschwerden, bei 4 % der Beschwerden ist die Beurteilung zum Ende des Berichtszeitraum noch offen; etwa zwei Drittel (47) der Beschwerden konnten abschließend bearbeitet werden. 27 Hinweise und Beschwerden sind noch in Bearbeitung.

Hinsichtlich der Erhebung zu den Hinweisgebenden kommt es zu leichten Verschiebungen, es bestätigt sich der Trend aus den vorherigen Berichtszeiträumen, dass etwa die Hälfte (46 %) der Hinweise von professionellen Akteuren aus dem Bereich der Flüchtlingsarbeit eingingen. Steigende Zahlen sind bei den Hinweisen durch Flüchtlingen zu verzeichnen (32 % im aktuellen Berichtszeitraum gegenüber 26 % im vergangenen). Die restlichen Hinweise gingen zu 12% von Freiwilligen und zu 9% von anderen Personen ein.

Ähnlich wie im Vorberichtszeitraum wurden in 38 % der Fälle Vorermittlungen durchgeführt und in ca. ein Viertel der Beschwerden vor Ort ermittelt. In neun von zehn Beschwerden wurden Befragungen durchgeführt.

Auskunftsersuchen wurden größtenteils gerichtet an das Amt für Wohnungswesen (39%), anderer Ämter wurden weniger oft als im Vorberichtszeitraum angefragt (4 %).

In 21 Beschwerdefällen wurden Betroffene mit (Teil-)Anliegen an andere Institutionen und Behörden weitergeleitet, in neun Fällen in weitere Angebote vermittelt.

Die vier deduktiven Kategorien betreffend ordnete die Ombudsstelle 15 Hinweise und Beschwerden dem Terminus „Gewalt“ zu und drei der Kategorie „sexueller Übergriff“. Insgesamt 14 Hinweise und Beschwerden waren „Diskriminierung“ zuzuordnen und 35 Beschwerden der Kategorie „Verletzung der Menschenwürde“.⁸

Von 54 Beschwerden, in denen die Unterbringungsform erfasst wurde, gingen 15 aus Notaufnahmen ein, 29 aus Wohnheimen und zehn aus gewerblichen Unterkünften. Beschwerden aus Notaufnahmen sind somit im 5. Berichtszeitraum (BZ) rückläufig (von 30 % auf 20%), im prozentualen Vergleich liegen mehr Beschwerden aus Wohnheimen (39% gegenüber 27% aus dem 4. BZ) und ähnliche viele Beschwerden aus gewerblichen Unterkünften vor (14% aktuell gegenüber 16% aus dem 4. BZ).

In 62% (46) der Beschwerdeverfahren waren schutzbedürftige Personengruppen betroffen, (Verteilung siehe Abbildungen S. 9 f.).⁹

⁸ Zur Kategorienbildung vgl. 2. Tätigkeitsbericht (Stand: 31.03.2017), 3.1. Dort auch die Erläuterung, „dass die Zuordnung einer Beschwerde zu einer der vier vorgegebenen Kategorien im Wesentlichen vom Vortrag der Beschwerdeführenden ausgeht und nicht gleichzusetzen ist mit einer abschließenden Bewertung ihrer Rechtfertigung. Für die Auswertung der Beschwerdefälle werden zum einen die vom Rat vorgegebenen Begriffe als deduktive Kategorien übernommen. Zum anderen werden empirisch begründete Kategorien und Unterkategorien aufgenommen. Soweit sie nicht selbsterklärend sind, werden diese induktiv gebildeten Kategorien bei ihrer Einführung erläutert“ (S. 7).

⁹ Mehrfachnennungen möglich.

Quantitative Auswertung: Tabellarische Übersicht, Teil 1

		5. Berichtszeitraum (Stand 30.06.18)					
		fortgeführt aus vorherigen Berichtszeiträumen		neu im 5. Berichtszeitraum		gesamt	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Beschwerdefälle		27	100 %	47	100 %	74	100 %
namentlich / anonym	namentlich	27	100 %	36	77 %	63	85 %
	anonym	0	0 %	11	23 %	11	15 %
Hinweisgebende ¹⁰	Flüchtlinge	8	30 %	16	34 %	24	32 %
	Freiwillige	5	19 %	4	9 %	9	12 %
	Professionelle	13	48 %	21	45 %	34	46 %
	Andere	1	4 %	6	13 %	7	9 %
Vorermittlung	ja	12	44 %	16	34 %	28	38 %
	nein	15	56 %	31	66 %	46	62 %
Aufgabenbereich	ja	26	96 %	27	57 %	53	72 %
	nein	1	4 %	17	36 %	18	24 %
	ungeklärt	0	0 %	3	6 %	3	4 %
vor Ort	ja	11	41 %	8	17 %	19	26 %
	nein	16	59 %	39	83 %	55	74 %
Befragung	ja	26	96 %	40	85 %	66	89 %
	nein	1	4 %	7	15 %	8	11 %
Auskunftersuchen ¹⁰	AfW	22	81 %	7	15 %	29	39 %
	GA	2	7 %	0	0 %	2	3 %
	and. Ämter	1	4 %	0	0 %	1	1 %
	and. Akteure	4	15 %	4	9 %	8	11 %
Abgabe/Verweis		5	19 %	16	34 %	21	28 %
Vermittlung		7	26 %	2	4 %	9	12 %
Bearbeitungsstand	offen	16	59 %	11	23 %	27	36 %
	geschlossen	11	41 %	36	77 %	47	64 %
Kategorisierung der Beschwerde ⁵	Gewalt	4	15 %	11	23 %	15	20 %
	sex. Übergriff	2	7 %	1	2 %	3	4 %
	Diskriminierung	7	26 %	7	15 %	14	19 %
	MW-Verstoß	19	70 %	16	34 %	35	47 %
	Notaufnahme	9	33 %	6	13 %	15	20 %
	Wohnheim	10	37 %	19	40 %	29	39 %
	gewerbliche Unterkunft	6	22 %	4	9 %	10	14 %
	schutzbed. Personen	23	85 %	23	49 %	46	62 %
	ungeklärt ¹¹	11	41 %	20	43 %	31	42 %
zurückgezogen ¹²	4	15 %	8	17 %	12	16 %	

Im Rahmen der abschließenden Bewertungen können zum Berichtsende acht (11 %) der Beschwerden als voll gerechtfertigt eingestuft werden, weitere sieben (9 %) als teilweise und zwei (3 %) als nicht gerechtfertigt. In 39 (53 %) der Beschwerden ist die Rechtfertigung ungeklärt, 18 (24 %) Beschwerden wurden zurückgezogen.¹³

¹⁰ Mehrfachnennungen möglich

¹¹ Als „ungeklärt“ werden Rechtfertigung und Abhilfe gewertet, wenn die Bewertung in unabgeschlossenen Verfahren noch aussteht oder wenn eine Klärung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht zu erreichen war.

¹² Zurückgezogene Beschwerden werden hier separat ausgewiesen.

¹³ Teilweise wurden Beschwerden zurückgezogen, da eine individuelle Abhilfe eingetreten ist, daher kommt es in den Bewertungen zur individuellen und grundsätzlichen Abhilfe zu abweichenden Zahlen.

Individuelle Abhilfen wurden in zehn (14 %) Fällen, teilweise in 14 (19 %) Fällen registriert. In sieben (9 %) der Fälle wurde im Bearbeitungszeitraum keine Abhilfe erreicht. In 31 (42 %) der Fälle ist die individuelle Abhilfe ungeklärt, zwölf (16%) sind zurückgezogen.

Grundsätzliche Abhilfe wurde in keinem Fall voll erreicht, in zwei (3 %) Fällen teilweise. Keine grundsätzliche Abhilfe wurde in 15 (20 %) der Fälle dokumentiert. In 40 (54 %) ist ungeklärt, ob eine grundsätzliche Abhilfe erreicht wurde, die restlichen Beschwerden 17 (23%) gelten als zurückgezogen.

Quantitative Auswertung: Tabellarische Übersicht, Teil 2

Grds. Abhilfe	ja	0	0 %	0	0 %	0	0 %
	teilweise	1	4 %	1	2 %	2	3 %
	nein	4	15 %	11	23 %	15	20 %
	ungeklärt ¹⁴	18	67 %	22	47 %	40	54 %
	zurückgezogen ¹⁵	4	15 %	13	28 %	17	23 %
Rechtfertigung der Beschwerde	ja	7	26 %	1	2 %	8	11 %
	teilweise	6	22 %	1	2 %	7	9 %
	nein	0	0 %	2	4 %	2	3 %
	ungeklärt ¹⁶	10	37 %	29	62 %	39	53 %
	zurückgezogen ¹⁷	4	15 %	14	30 %	18	24 %
Indiv. Abhilfe	ja	3	11 %	7	15 %	10	14 %
	teilweise	4	15 %	10	21 %	14	19 %
	nein	5	19 %	2	4 %	7	9 %

Schutzbedürftige Personengruppen

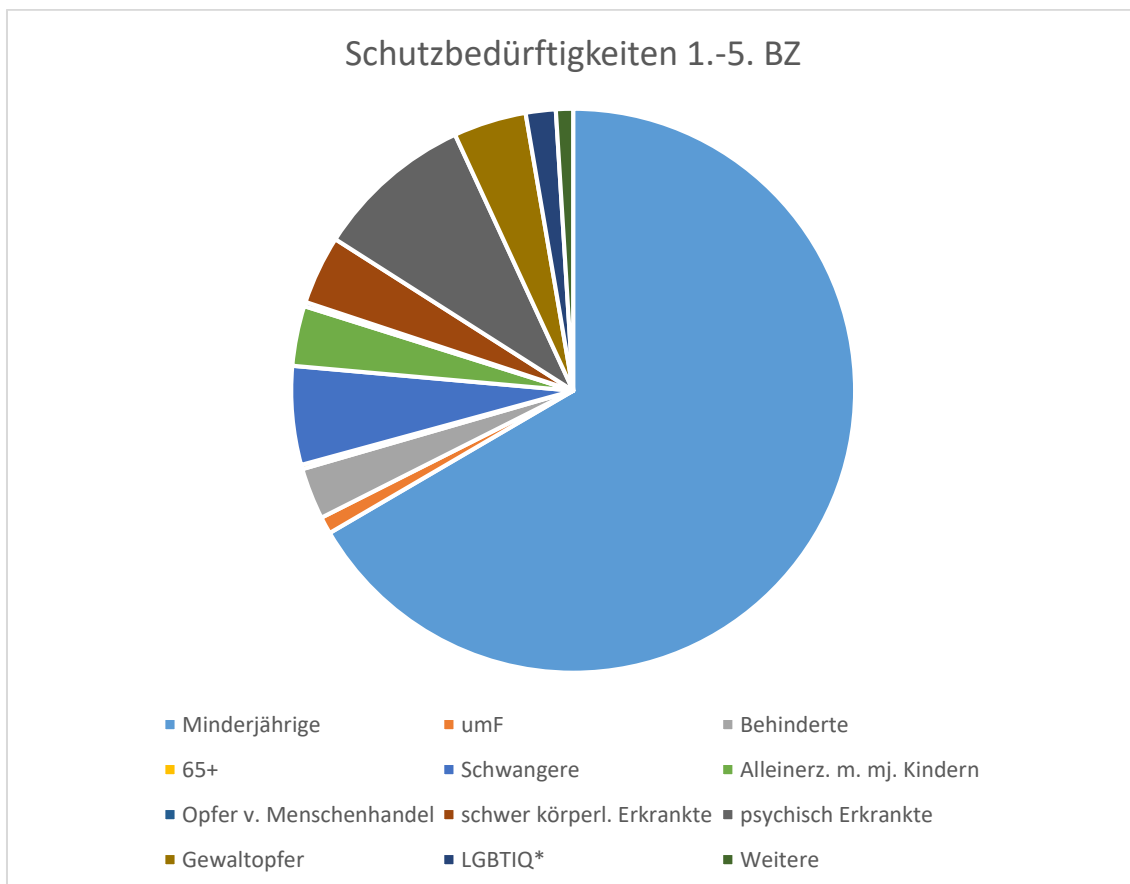
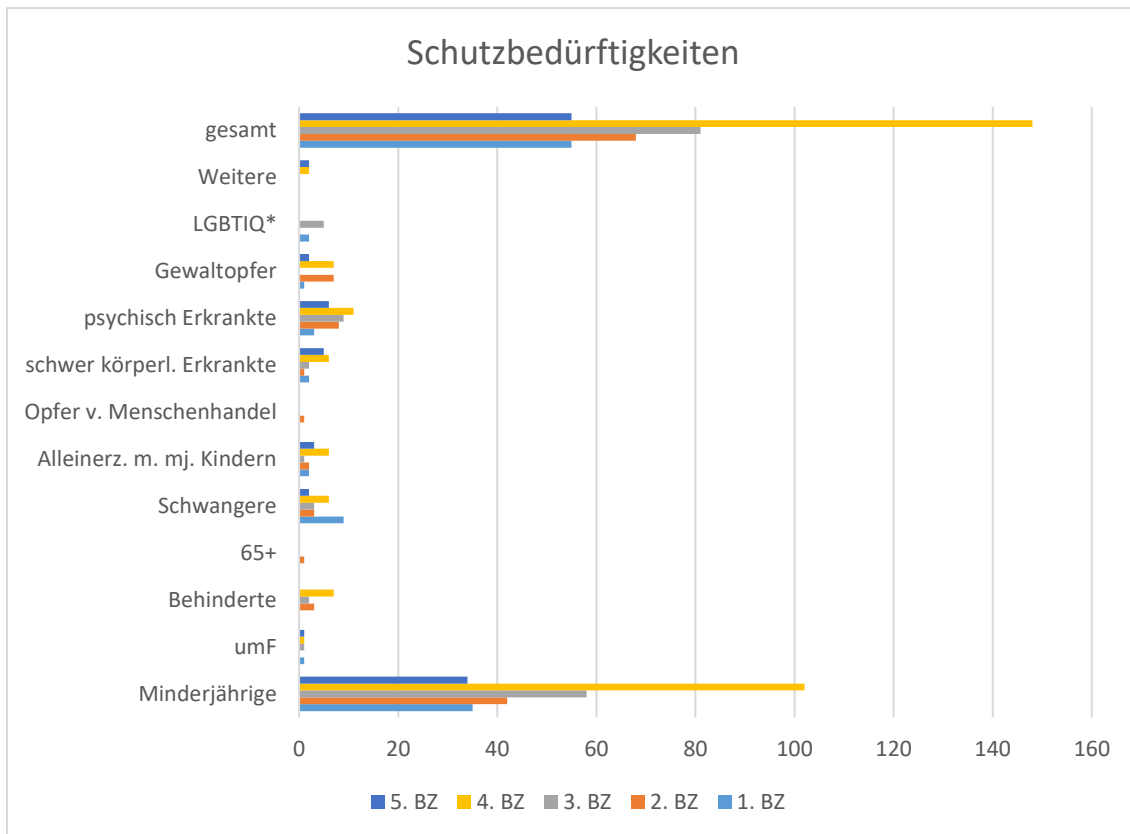
	Minderjährige	umF	Behinderte	65+	Schwangere	Alleinerziehende m. mindj. Kindern	Opfer v. Menschenhandel	schwer körperl. Erkrankte	psychische Erkrankte	Gewaltopfer	LGTBIQ*	weitere	gesamt
1. BZ	35	1	0	0	9	2	0	2	3	1	2	2	55
2. BZ	42	0	3	1	3	2	1	1	8	7	0	0	68
3. BZ	58	1	2	0	3	1	0	2	9	0	5	5	81
4. BZ	97	1	7	0	6	6	0	6	11	7	0	0	143
5. BZ	34	1	0	0	2	3	0	5	6	2	0	2	55
gesamt	271	4	12	1	23	14	1	16	37	17	7	4	407

¹⁴ Als „ungeklärt“ werden Rechtfertigung und Abhilfe gewertet, wenn die Bewertung in un abgeschlossenen Verfahren noch aussteht oder wenn eine Klärung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht zu erreichen war.

¹⁵ Zurückgezogene Beschwerden werden hier separat ausgewiesen.

¹⁶ Als „ungeklärt“ werden Rechtfertigung und Abhilfe gewertet, wenn die Bewertung in un abgeschlossenen Verfahren noch aussteht oder wenn eine Klärung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht zu erreichen war.

¹⁷ Zurückgezogene Beschwerden werden hier separat ausgewiesen.



2.2 Ergebnisse und Bewertungen im Berichtszeitraum

2.2.1 Gewalt

Im Berichtszeitraum wurden Beschwerden, die der Kategorie Gewalt zuzuordnen sind, fortgeführt und neu aufgenommen.

Einige Beschwerden mussten nach den ersten Hinweisen als zurückgezogen gewertet werden.

Als ungeklärt wurden Fälle abgeschlossen, z.B. weil keine örtliche Zuständigkeit bestand oder weil die Ombudsstelle Widersprüche zwischen den Darstellungen der Beschwerdeführenden und den Mitteilungen des Amtes für Wohnungswesen nicht abschließend aufklären konnte.

Noch in Bearbeitung waren zum Quartalsende Beschwerdefälle, in denen Wohnheimbewohner_innen Tötlichkeiten durch Mitbewohner_innen oder Beauftragte der Stadt Köln beklagt hatten.

2.2.2 Sexueller Übergriff

Weiterhin war die Zahl der Beschwerden gering, die in der Kategorie „sexueller Übergriff“ erfasst wurden. Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen gingen größtenteils von professionellen Akteur_innen ein.

Der im Vorbericht genannte Fall einer geflüchteten Frau¹⁸ wurde als zurückgezogen geschlossen, da die Betroffene auf mehrfache Gesprächseinladungen der Ombudsstelle nicht reagierte.

Zu Ergebnissen kam die Ombudsstelle bzgl. der Beschwerde einer Familie, deren strafmündiger minderjähriger Sohn des sexuellen Missbrauchs eines Kindes beschuldigt und den vorliegenden Angaben zufolge im Dezember 2017 verurteilt wurde. Die Ombudsstelle beurteilte die von der Verwaltung im März 2017 veranlasste separate Unterbringung des Jugendlichen (zusammen mit seinem Vater) im Sinne des Opferschutzes als begründet.¹⁹ Besorgniserregend erscheint der Ombudsstelle, dass der im Juli 2017 zuständige Betreuungsträger mitteilte, dass das Strafverfahren eingestellt worden sei, ohne entsprechenden Nachweis dazu erbringen zu können. Im Herbst 2017 erhielt der dann zuständige Betreuungsträger Kenntnis, dass das Verfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten nicht eingestellt wurde. Nachdem sich die Täterschaft als bewiesen darstellte, agierten die Mitarbeitenden dieses Trägers dann beispielhaft, informierten das Jugendamt (§ 8a SGB VIII) und zogen eine Beratungsstelle gegen sexuelle Grenzverletzungen hinzu. Nach dem Vorbringen der oben geschilderten Beschwerden informierten sie die Ombudsstelle.

Weiteren Hinweisen konnte die Ombudsstelle im Einzelfall nicht nachgehen, da die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen nicht möglich war.

¹⁸ Vgl. auch 3.2.5.

¹⁹ Zum weiteren Inhalt der Beschwerde s. 2.2.8.

2.2.3 Diskriminierung

Beschwerden über Diskriminierung bezogen sich im Berichtszeitraum wiederum sowohl auf das Handeln von privaten Dritten, i.d.R. Mitbewohner_innen, als auch von Mitarbeitenden und Beauftragten der Stadt Köln.

Als zurückgezogen bewertete die Ombudsstelle Beschwerden, in denen eine Diskriminierung durch herablassende Behandlung seitens städtischer Mitarbeiter, mangelnde Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahre und ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber anderen Bewohnern bei Zurverfügungstellung eines Internetanschlusses angegeben worden war.

Zwei Beschwerden hinsichtlich rassistischer Diskriminierung durch Beauftragte der Stadt Köln ließen sich nicht ausreichend aufklären und mussten als ungeklärt abgeschlossen werden.

Eine Beschwerde eines blinden Betroffenen hinsichtlich des Zugangs zur Prüfung innerhalb des Integrationskurses wurde von der Ombudsstelle im Berichtszeitraum abgeschlossen und bewertet (zu den Einzelheiten s. 2.2.6).

Bei mehreren gegen die Ausländerbehörde Köln gerichteten, im Berichtszeitraum bearbeiteten Beschwerden wurde eine diskriminierende Rechtsanwendung nicht festgestellt, wohl aber sah die Ombudsstelle im Falle des gesetzlichen Arbeitsverbots für Drittstaatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, einen Hinweis auf eine mögliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (s. 2.2.11).

Weitere Beschwerden über eine angegebene Diskriminierung durch Mitarbeitende und Beauftragte der Stadt Köln befinden sich noch in Bearbeitung.

Besorgnis erweckte bei den Ombudspersonen die Nachricht eines Beschwerdeführers, dass er nach dem Auskunftersuchen der Ombudsstelle an das AfW von Mitarbeitenden des Betreuungsträgers auf die Beschwerde angesprochen und anschließend benachteiligt worden sei. Wegen der Sorge des Beschwerdeführers vor weiteren Benachteiligungen musste ihm zugesichert werden, die Beschwerde bezüglich des diskriminierenden Verhaltens nur anonymisiert an das Amt für Wohnungswesen weiterzugeben.

2.2.4 Verletzung der Menschenwürde

Unverändert waren zu der Kategorie „Verstoß gegen die Menschenwürde“ am häufigsten Beschwerden zuzuordnen. Als Verstöße gegen die Menschenwürde wurden meist Unterbringungsbedingungen beklagt, die die Hinweisgebenden und/oder Beschwerdeführenden als unwürdig empfanden. Zu speziellen Konstellationen und Hindernissen bei der Geltendmachung von gesundheitlich begründeten besonderen Anforderungen an die Unterbringung und zu den Feststellungen in den Beschwerdeverfahren äußerte die Ombudsstelle sich detailliert im Vorbericht.

2.2.5 Beschwerden mit Bezug zur Unterbringungsform

Die Hinweise mit Bezug zur Unterbringungsform problematisierten allgemeine Erschwernisse, die mit der Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit verbunden waren. Zugleich waren Spezifika der jeweiligen Unterbringungsform Thema:

Bzgl. *Notaufnahmeeinrichtungen* (Leichtbauhallen u.a.) wurden insbesondere die Dauer (bis zu zwei Jahren), die Enge, die hygienischen Bedingungen in Gemeinschaftssanitärbereichen, fehlende Kochmöglichkeiten und zeitliche Beschränkungen für Mahlzeiten moniert.

Bzgl. *Wohnheimen* waren insbesondere technische Mängel und fehlende Privatsphäre Beschwerdeanlässe. Technische Mängel wurden dabei sowohl in Bezug auf ältere Wohnheime als auch in Bezug auf mobile Unterkünfte moniert. Für die Containerunterbringung wurde in fortgeführten und neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren auch die gemeinschaftliche Nutzung von Sanitärbereichen und Küchen i.S. fehlender Privatsphäre moniert.

In Bezug auf *gewerbliche Unterkünfte* (Hotels u.ä.) war die Enge der Unterkunft wiederholt Anlass für Beschwerden. Auch Probleme mit der Postzustellung (s. unten) waren in diesem Kontext Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens. Eine neu aufgenommene Beschwerde betrifft die Besuchsregelungen in einer gewerblichen Unterkunft.

Die *Obdachlosenunterbringung* sowie die Situation in Privatwohnungen wurden im Berichtszeitraum nur vereinzelt Thema von Beschwerden.

Ein Hinweis auf häusliche Gewalt bezog sich auf eine *private Wohnsituation*.

2.2.6 Schutzbedürftige Personengruppen

Wie wiederholt dargestellt, zählt Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)²⁰ nicht abschließend²¹ Gruppen von Antragsteller_innen auf, die bei der Aufnahme und während des Asylverfahrens schutzbedürftig sind und deren spezielle Situation zu berücksichtigen ist. Ihren besonderen Bedürfnissen ist gem. Art. 22 Rechnung zu tragen. Die Richtlinie enthält u.a. besondere Vorschriften über die medizinische Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 19 Abs. 2, 21 bis 25, die vom (Bundes-)Gesetzgeber aber (bislang) nicht (ausdrücklich) umgesetzt wurde. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist zum 21.07.2015 wird insoweit in juristischen Kommentaren und zunehmend in der Rechtsprechung eine richtlinienkonforme Auslegung, etwa des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, befürwortet.²²

²⁰ „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie *Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien*“ (Hervorhebung OS).

²¹ Die Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln (s. Fußnote 1) zählen zudem „Schwule, Lesben und Transgender“ zu den schutzbedürftigen Personen.

²² Landessozialgericht Niedersachsen Bremen im unanfechtbaren Beschluss L 8 AY 16/17 B ER vom 01.02.2018 unter Bezug auf: Wahrendorf in Wahrendorf, AsylbLG, 1. Aufl. 2017, § 4 Rn. 1; Herbst in Mergler/Zink, SGB XII/AsylbLG, Stand: 07/2017, § 6 AsylbLG Rn. 31; vgl. auch Frerichs in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 6 AsylbLG, Rn. 25 m.w.N.; so auch der Standpunkt der Bundesregierung in BT-Drs. 18/7831, S. 5 und BT-Drs. 18/9009, S. 3; im Ergebnis ebenso im Wege einer direkten Anwendung des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU Kanalen, VSSR 2016, 161, 188 ff., 191 ff.; a.A. SG

Minderjährige

Wie in allen vorangegangenen Berichtszeiträumen erscheinen Kinder und Jugendliche erneut häufig als Betroffene in Beschwerdeverfahren.

In denen von der Ombudsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeiteten Fällen werden Belastungen aufgrund räumlicher Enge und fehlender Rückzugsmöglichkeiten in den verschiedenen Unterbringungsformen bemängelt. Teilweise wurde eine mangelnde Berücksichtigung besonderer Bedürfnissen aufgrund psychischer oder körperlicher Erkrankungen von Kindern und/oder erkrankten Elternteilen geltend gemacht. Auch Betroffenheit von Gewalt wurde vorgebracht, ein Kind erschien als Opfer häuslicher Gewalt im Beschwerdeverfahren.

Abhilfe konnte hinsichtlich der bemängelten Zugangszeiten und -regelungen zu Mahlzeiten verzeichnet werden.

Eine Beschwerde wies auf einen Engpass bei der Gewährleistung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung Ü3 (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) hin (s. Diskriminierung); leider konnte eine Klärung im Beschwerdeverfahren nicht erreicht werden, da individuell in Eigeninitiative Abhilfe erreicht und die Beschwerde zurückgezogen wurde.

Unbegleitete Minderjährige

In einem neu aufgenommenen und noch offenen Fall war ein bei dem Vormund in der Notunterkunft lebender unbegleiteter Minderjähriger mitbetroffen. Eine Rückmeldung des AfW auf Nachfragen der Ombudsstelle stand in diesem Fall zum Quartalsende aus.

Menschen mit Behinderung

Gegenstand eines im aktuellen Berichtszeitraum abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens war eine Benachteiligung blinder Geflüchteter bei der Teilnahme an Integrationskursen. Konkret beschwert wurde die Nicht-Teilnahme an dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ-Prüfung). Die Beschwerde erwies sich als nicht gerechtfertigt gegenüber dem Prüfungsanbieter, da seitens des Integrationskursanbieters die Meldefristen zur barrierefreien Prüfung nicht eingehalten wurden und durch die Teilnahme am regulären Integrationskurs die Vorbereitung für die barrierefreie DTZ-Prüfung erschwert erschien. Allerdings besteht nach Recherche der Ombudsstelle in Köln und Umgebung kein spezialisiertes Integrationskursangebot für Blinde.²³ Da zum einen in Deutschland durch die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention die staatliche Verpflichtung besteht, ein inklusives Bildungssystem in allen Bildungsbereichen zu verwirklichen²⁴, und zum anderen der Beschwerdeführer zur Teilnahme an einem Integrationskurs gesetzlich verpflichtet war, war in dieser Fallkonstellation eine Benachteiligung blinder Menschen konkret festzustellen. Entsprechend spricht die Ombudsstelle eine konkrete Empfehlung an die Stadt Köln aus (s.u.).

Landshut, Urteil vom 24. November 2015 - S 11 AY 11/14 - juris Rn. 47, zu Art. 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 der Vorgängerrichtlinie 2003/9/EG.

²³ Recherche der Ombudsstelle am 17.07.2017 auf dem Online-Portal WebGIS des BAMF (<http://webgis.bamf.de/BAMF/control;jsessionid=0045F3D18681B36A42A986219B55A3C5>)

²⁴ „Nach Artikel 24 Absatz 1 müssen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch inklusive Bildungssysteme auf allen Ebenen gewährleisten. Dazu gehören Vorschulbildung, Grund- und weiterführende Bildung sowie Hochschulbildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, außerschulische und soziale Aktivitäten für alle Lernenden, einschließlich Menschen mit Behinderungen, frei von Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen“ (CRPD/C/GC/4).

Schwangere

Die Situation Schwangerer wurde in zwei neuen Beschwerden zum Thema: einmal im Kontext einer an die Flüchtlingsberatung verwiesenen und bei mangelnder weiterer Rückmeldung als ungeklärt abgeschlossenen Beschwerde wegen Obdachlosigkeit und aufenthaltsrechtlicher Fragen, ein anderes Mal im Kontext einer anhängigen Beschwerde wegen Gewalt durch Mitbewohner_innen.

Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen

Schwere körperliche Erkrankungen wurden von Beschwerdeführern angeführt, traten jedoch nur selten als Hauptgegenstand von Beschwerdeverfahren auf. Nachweise, dass aufgrund schwerer körperlicher Erkrankungen besondere Anforderungen an die Verpflegung zu stellen sind, konnten im aktuellen Berichtszeitraum von den Beschwerdeführern nicht erbracht werden.

Personen mit psychischen Störungen

Bei nachweislich psychisch erkrankten Bewohner_innen von Flüchtlingsunterkünften lagen häufig besondere Anforderungen an die Unterbringung vor. Die überwiegende Mehrheit der Beschwerdeführer beklagt fehlende Rückzugs- und Ruhemöglichkeit, quantitativ auffällig waren Beschwerden von Familien, in welchen ein Elternteil und teilweise auch Kinder psychisch erkrankt sind (s. 2.2.7).

Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien
Hinweise gingen von professioneller oder anderer Seite an die Ombudsstelle. In einem Beschwerdeverfahren konnte nach der zeitnah eingeleiteten Abhilfe keine weitere Klärung der vorhandenen zeitlichen Widersprüche herbeigeführt werden. Andere Hinweise konnten aufgrund anonymisierten Meldungen und fehlenden Kontaktmöglichkeiten zu Betroffenen nicht im Einzelfall bearbeitet werden.

weitere schutzbedürftige Personen

Bzgl. eines jungen volljährigen Flüchtlings, der als unbegleiteter Minderjähriger (umF) subsidiären Schutz erhielt und dessen Reiseausweis für Ausländer von der Ausländerbehörde nicht verlängert werden sollte, wurde seitens der Ombudsstelle kein Hinweis auf eine ungerechtfertigte Benachteiligung festgestellt, sondern es wurde an eine aufenthaltsrechtliche Beratung verwiesen zur Klärung, ob in seinem Fall der Nationalpass oder Passersatz auf zumutbare Weise zu beschaffen wäre (oder nicht). Die Problematik der Passbeschaffung für ehemalige umF wurde jedoch seitens der Ombudsstelle als spezifische Frage festgehalten, bei der die besondere Vulnerabilität der Gruppe zu berücksichtigen ist.

2.2.7 Gesundheit und Unterbringung

Im Berichtszeitraum befasste sich die Ombudsstelle mit einer Reihe Beschwerden zu belastenden Wohnbedingungen psychisch Erkrankter. In mehreren Beschwerdeverfahren beklagten Familien, in denen mindestens ein Familienmitglied psychisch erkrankt ist, die Unterbringung. Mehrheitlich erkrankt waren hier Elternteile, in Einzelfällen litten allerdings auch Kinder an psychischen Erkrankungen. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde der Ombudsstelle keine Verlegung der betroffenen Familien bekannt. Zwei für das erste oder zweite Quartal angekündigte Umzüge von Familien wurden offenbar nicht durchgeführt; in einem anderen Fall erhielt die Ombudsstelle keine Antwort auf ihr diesbezügliches Auskunftersuchen (s.u.).

Die Beobachtung, dass Familien mit psychisch erkrankten Familienmitgliedern regelmäßig lange auf eine Verlegung in eine angemessene Unterkunft warten müssen, gibt Anlass zur Sorge. Mit Blick auf die Kinder psychisch erkrankter Eltern wird in der Fachliteratur festgestellt, dass bei diesen ein erhöhtes Risiko besteht für die Entwicklung psychischer Erkrankungen bzw. psychischer Auffälligkeiten und für soziale Benachteiligung.²⁵ Beengte Wohnverhältnisse, welche von den betroffenen Familienangehörigen regelmäßig bemängelt werden, werden aus fachlicher Sicht als eine weitere störungsrelevante Rahmenbedingung identifiziert.²⁶

Die Ombudsstelle beobachtete bereits in den vorangegangenen Berichtszeiträumen, dass die Empfehlungen des Gesundheitsamtes Köln bzgl. gesundheitlich begründeter Anforderungen an die Unterbringung häufig nur sehr verzögert umgesetzt wurden. Abhilfen wurden in Einzelfällen erst nach mehreren Monaten oder – in einem Fall – nach mehreren Jahren erreicht.

Soweit die mangelnde Umsetzung gesundheitlich begründeter Anforderungen an die Unterbringung beklagt wurde, konnte die Ombudsstelle im Berichtszeitraum insgesamt nur eine Verlegung feststellen – wobei in diesem Fall die neue Unterkunft nicht den Empfehlungen des Gesundheitsamtes Köln entsprach.²⁷ Im Berichtszeitraum rechnete die Ombudsstelle lediglich in einem Fall den Beschwerdeführenden eine (Mit-)Verantwortung für die weiterhin mangelnde Umsetzung zu.²⁸ Regelmäßig war davon auszugehen, dass der Mangel an geeigneten Unterbringungskapazitäten ursächlich war. Zugleich war für die Betroffenen und die Ombudsstelle häufig das Belegungsverfahren wenig transparent.

²⁵ Albert Lenz (2014): Kinder psychisch kranker Eltern. 2. Auflage. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 17 ff., S. 83., auch Neurologen und Psychiater im Netz - Das Informationsportal zur psychischen Gesundheit und Nervenerkrankungen: Psychische Erkrankung bei einem Elternteil / den Eltern, abrufbar unter: <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/risikofaktoren/psychische-erkrankung-bei-eltern/psychische-erkrankung-bei-einem-elternteilden-eltern/>

²⁶ Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (Hrsg.) (2007): Leitlinien zu Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter, 3. Auflage, Deutscher Ärzteverlag Köln, S. 365.

²⁷ In einem Beschwerdeverfahren wurde im April 2018 eine alleinstehende Person lediglich in ein Einzelzimmer verlegt, obwohl bereits im August 2017 seitens des Gesundheitsamtes die Unterbringung in einer Privatwohnung resp. abgeschlossener Wohneinheit empfohlen wurde. Nach Mitteilung des Amtes für Wohnungswesen sollte eine erneute Überprüfung der Anforderungen an die Wohnsituation eingeleitet werden; zum Ende des Berichtszeitraums erwartet die Ombudsstelle noch weitere Informationen diesbezüglich.

²⁸ Eine Familie hatte im Vorberichtszeitraum eine Verlegung in eine der Empfehlung des Gesundheitsamtes Köln entsprechenden Unterkunft abgelehnt.

2.2.8 Belastende Behördenentscheidungen, Betroffenenrechte

Anlässlich einer Beschwerde über Rückzahlungsforderungen der Stadtverwaltung für Schäden in einer Unterkunft befasste sich die Ombudsstelle mit Fragen der Bewohnerhaftung (§§ 8-9 der Satzungen für Notunterkünfte und Wohnheime²⁹) und mit der Hinzuziehung von Dolmetscher_innen zur Gewährung rechtlichen Gehörs bei belastenden Behördenentscheidungen in sonstigen Verwaltungsverfahren. Die Ombudsstelle fragte, inwieweit die Stadtverwaltung bei der Feststellung der Mängel, der Beurteilung der Verursachung und der Forderung an Bewohner, ein Schuldanerkenntnis resp. eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, allgemeine Verfahrensprinzipien (Gewährung rechtlichen Gehörs und eines fairen Verfahrens) berücksichtigt. Konkret ging es um die Frage, wann von Amts wegen Dolmetscher hinzugezogen werden.³⁰ Kritisch beurteilte die Ombudsstelle, die Einführung verfahrensfremder Erwägungen in entsprechende Verwaltungsverfahren.³¹ Die diesbezüglichen Empfehlungen finden sich in Kapitel 3.

Eine mangelnde Sprachmittlung wurde auch in einem anderen Kontext beklagt. Die Eltern des Jugendlichen, der des sexuellen Missbrauchs eines Kindes beschuldigt - und den vorliegenden Informationen zufolge später deshalb verurteilt - wurde (§ 176 StGB), erhoben die Beschwerde, aufgrund mangelnder Sprachmittlung zunächst unzureichend bzw. verspätet informiert worden zu sein über die Hintergründe der mit dem Opferschutz begründeten Unterbringung ihres minderjährigen Sohnes (mit seinem Vater) in einer Männerunterkunft. Das Amt für Wohnungswesen konnte gegenüber der Ombudsstelle nicht belegen, dass zur Erläuterung ein Informationsgespräch mit Sprachmittlung stattgefunden hatte. Nachweislich ein gedolmetschtes Gespräch führte etwa fünf Wochen nach dem Missbrauch der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit den Eltern des Täters.

Ebenfalls im Kontext von Satzung und Hausordnungen stand eine neu erfasste Beschwerde, die unter anderem die Besuchsregelungen in einer gewerblichen Flüchtlingsunterkunft und in einem Wohnheim betraf. Hier stand die weitere Bearbeitung zum Quartalsende noch aus. Evtl. wird zu prüfen sein, inwieweit beschränkende Besuchsregelungen mit dem Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG, Artikel 17 UN-Zivilpakt, Artikel 8 Absatz 1 EMRK, bezogen hier auf Umgangsrecht des Vaters, Besuche des Kindes beim Vater) zu vereinbaren sind.

2.2.9 Nutzungsgebühren

Die Ombudsstelle bat das Amt für Wohnungswesen erneut um Auskunft zum Stand der Bemühungen, im August 2017 eingeräumte Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Zahlungsrückständen nach geänderten Nutzungsgebührenbescheiden zu beseitigen. Eine Antwort der

²⁹ Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen; Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 16.01.2018

³⁰ Konkret wies die Ombudsstelle auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 3 - 095/17: Der Anspruch auf einen Dolmetscher für Flüchtlinge und Migranten, S. 4) weist darauf hin, dass bei belastenden Behördenentscheidungen in sonstigen Verwaltungsverfahren gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, aufgrund der Pflicht zur Sachverhaltsermittlung und zur ordnungsgemäßen Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG die Hinzuziehung eines Dolmetschers von Amts wegen notwendig sein kann.

³¹ Ein „pädagogisches Einwirken“, das die Verwaltung als einen Zweck der Verpflichtungserklärung angab, sehen weder Satzungen noch Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

Verwaltung auf die Wiedervorlage vom Juni 2018, die auch Fragen von Oktober und Dezember 2017 sowie März 2018 zur (Neu-)Berechnung von Nutzungsgebühren, zur Kostenübernahme durch verschiedene Träger sowie Rückstände betraf, stand aus.

2.2.10 Postzustellung

Wie bereits im Vorbericht (3.2.10) festgestellt, war in einem Fall die Postzustellung in einer gewerblichen Unterkunft über Wochen nicht sichergestellt gewesen. Ungeklärt geblieben war, inwiefern vertragliche Regelungen zur postalischen Erreichbarkeit in der gewerblichen Unterkunft bestanden. Im Juni 2018 gab das AfW im Quartalsgespräch an, dass möglicherweise kein Vertrag bestehe. Die Klärung dieser Frage erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

2.2.11 Aufenthaltsrechtliches Arbeitsverbot für abgelehnte Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten

Im Falle einer Beschwerde eines abgelehnten Asylbewerbers aus Albanien, der anscheinend seinen Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt hatte und sich nun über die Nichterteilung der Arbeitserlaubnis beschwerte, wurde keine ungerechtfertigt benachteiligende Rechtsanwendung seitens der Ausländerbehörde Köln festgestellt. Die Ombudsstelle wertet die Beschwerde jedoch als einen Hinweis auf eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG³² durch die gesetzliche Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG und trifft hierzu eine Empfehlung.

Sonstige asyl- oder aufenthaltsrechtliche Beratungsanliegen verwies die Ombudsstelle bzw. leitete sie weiter.

2.2.12 Über längere Zeiträume unbeantwortete Auskunftersuchen

Mit Bedauern stellte die Ombudsstelle fest, dass Behörden ersuchte Auskünfte über längere Zeiträume hinweg nicht erteilten. Bei drei Auskunftersuchen an das Amt für Wohnungswesen (Übersendung zweier Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Auskunft zur Umsetzung einer beabsichtigten Verlegung, Auskunft zu einer vertraglichen Regelung) wartete die Ombudsstelle zum Ende des Berichtszeitraums jeweils schon über drei Monate auf konkrete Antwort.³³

³² Das Beschäftigungsverbot bedeutet eine rechtliche Schlechterstellung aufgrund verknüpfter Kriterien (aufenthaltsrechtlicher Status, Staatsangehörigkeit, Datum der Asylantragstellung und Entscheidungsart). Die daraus folgende Ungleichbehandlung ist weitreichend, insofern der Ausschluss von der Erwerbstätigkeit eine Form der gesellschaftlichen Teilhabe betrifft, zeitlich nicht befristet ist und bei Verbleib im Bundesgebiet nur durch Erwerb eines Aufenthaltstitels beendet werden kann. Zweifel daran, dass die gesetzliche Regelung einen ausreichenden sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung liefert, sowie an ihrer Verfassungsmäßigkeit sollte nachgegangen werden (vgl. Werdermann, D. [2018]: Die Vereinbarkeit von Sonderrecht für Asylsuchende und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten mit Art. 3 GG. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2018, H. 1, S. 11f.).

³³ In einem Fall wurde die Stellungnahme zu einem anderen Attest übersandt. In einem anderen Fall wurde die konkrete Frage (nach der vertraglichen Regelung) nicht beantwortet.

Eine Anfrage an das Bezirksjugendamt Mülheim war nach über sieben Wochen noch unbeantwortet.

2.2.13 Sicherstellung der unabhängigen Beschwerdebearbeitung

Das Beschwerderecht ist ein Grundrecht (Art. 17 GG). Es ermöglicht zum einen die Wahrnehmung und Verteidigung individueller Rechte und ist zum anderen für die Durchsetzung der objektiven Rechtsordnung bedeutsam.

Die Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln als Beschwerdestelle ist nicht ausschließlich extern, außerhalb des Unterbringungs- und Betreuungssystems, angesiedelt. Sie ist vielmehr als von der Verwaltung und ihren Beauftragten unabhängige Stelle konzipiert. Die institutionelle Stellung (Unabhängigkeit/Neutralität), die Verbindung von unabhängiger Beschwerdebearbeitung und Möglichkeit zur eigeninitiativen Untersuchung sowie die mit „weichen Befugnissen“ (Berichterstattung, Empfehlung) versehene Kontrollfunktion entsprechen klassischen Merkmalen der Ombudsperson.^{34, 35}

Zur Gewährleistung des Rechts auf Beschwerde muss der tatsächliche Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten gewährt sein. Als kritisch stellt die Ombudsstelle fest, dass auch im vergangenen Berichtszeitraum beim Aufsuchen einer Unterkunft Unklarheit darüber bestand, ob der Hinweis auf die Ombudsstelle dort aushing.³⁶

Zur Gewährleistung des Rechts auf Beschwerde „... müssen sich Betroffene ‚sicher genug‘ fühlen, ihre Beschwerde vorzubringen, das heißt, sie dürfen nicht den Eindruck haben, dass ihnen Nachteile aus der Beschwerde entstehen“ (DIMR 2017, S. 61).³⁷ Es ist unbedingt erforderlich, dass die Beschwerdemöglichkeit bei der Ombudsstelle sanktionsfrei wahrgenommen werden kann. Wie oben (2.2.3) ausgeführt, fühlte sich erneut ein Betroffener in seiner Unterkunft benachteiligt, nachdem er sich an die Ombudsstelle gewandt hat.

Zur Aufklärung von Beschwerden ist die Ombudsstelle auf die Kooperation und Auskunftserteilung der Verwaltung angewiesen. Hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung seitens der Verwaltung äußerte die Ombudsstelle bereits in der Vergangenheit in Einzelfällen Kritik zur Detailliertheit, Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit. Im aktuellen Berichtszeitraum monierte die Ombudsstelle zudem, dass Reaktionen auf Anfragen der Ombudsstelle teilweise länger als drei Monate lang ausblieben.

³⁴ Julia Haas (2012): Der Ombudsmann als Institution des Europäischen Verwaltungsrechts: zur Neubestimmung der Rolle des Ombudsmanns als Organ der Verwaltungskontrolle auf der Grundlage europäischer Ombudsmann-Einrichtungen. (Tübingen) sieht in der Befugnis zur Annahme von Beschwerden und zu Eigeninitiativuntersuchungen die Fokussierung „der kaum trennbaren Doppelfunktion des Ombudsmanns als Kontrollorgan und Rechtsschutzgewährleister“ (S. 686). Sie weist der Ombudsperson eine Rolle zu im „europäische[n] Modell der Mobilisierung des Bürgers, das auf die Durchsetzung der objektiven Rechtsordnung fokussiert ist, sich dazu ... des Kontrollpotentials des Bürgers durch eine auch gemeinbezogene Lesart seiner Individualbefugnisse bedient und den Bürger damit nicht nur zum Anwalt seiner eigenen Interessen, sondern auch zum Anwalt des Rechts erhebt“ (ebd.).

³⁵ Diese Positionierung war im Berichtszeitraum u.a. bedeutsam bei der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen (s. 1.3).

³⁶ Dem anwesenden Wachpersonal war nach eigener Aussage unklar, ob bzw. ggf. wo die Informationen über die Ombudsstelle aushingen.

³⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2017): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland: Juli 2016–Juni 2017: Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG, S. 60-61.

Die Sicherstellung des Beschwerderechts ist, neben anderen Aspekten wie der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, wesentlich für die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Flüchtlingsunterbringung in Köln. Das Gewaltschutzkonzept war mehrfach Gegenstand von Quartalsgesprächen der Ombudsstelle mit dem Amt für Wohnungswesen und dem Referat Flüchtlingskoordination.³⁸ Im Berichtszeitraum wurde nun auf Initiative der Verwaltung eine Arbeitsgruppe beim Runden Tisch für Flüchtlingsfragen (RTfF) mit der Erarbeitung beauftragt. Im Gewaltschutzkonzept sollten das Recht auf Beschwerde und die Stellung der Ombudsstelle klar benannt werden.

2.2.14 Offene Fragen

Noch zu bearbeiten sind mehrere Hinweise und eine konkrete Beschwerde, dass bereits übersetzte und von einer deutschen Auslandsvertretung legalisierte Geburtsurkunden nach Aufforderung von Kundenzentren der Stadt Köln erneut durch amtliche beglaubigter Übersetzer übersetzt werden müssen, um dort akzeptiert zu werden. Bemängelt wird u.a. die damit verbundene Kostenbelastung.

³⁸ So bestand im Quartalsgespräch am 07.11.2017 Einigkeit, dass zum Gewaltschutz systemische Bausteine entwickelt und in einem Gewaltschutzkonzept alle besonders schutzbedürftigen Personengruppen berücksichtigt werden sollten.

3. Empfehlungen

Die Ombudsstelle aktualisiert und erweitert ihre Empfehlungen zu den folgenden Punkten.

Beendigung der Hallenunterbringung, Bereitstellung der Ressourcen für die „Exit-Option“ sowie Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in städtischen und gewerblichen Unterkünften

Besonders für schutzbedürftige Personen sollten die besonderen Anforderungen in Notaufnahmesituationen definiert werden (Schutzmechanismen, Rückzugsräume und Anforderungen an die Qualifikation des Personals) und entsprechende Ressourcen für die in den Mindeststandards definierte „Exit-Option“³⁹ bereitgestellt werden.

Die Überprüfung und Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in städtischen Wohnheimen und gewerblichen Unterkünften sollte fortgesetzt werden.

Die im Konzept „Ressourcenmanagement“ benannte Belegungssteuerung sollte transparent dargestellt werden.

Der Bedarf, die Kapazitäten an abgeschlossenen Wohneinheiten zu erweitern, besteht nach Beurteilung der Ombudsstelle weiterhin.

Anwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie

Die Ombudsstelle hat wiederholt empfohlen, dass die Stadtverwaltung im Dialog mit weiteren Akteur_innen ausreichend konkret bestimmte individuelle Rechte aus den Regelungen identifiziert und geeignete Verfahren und Maßnahmen zu ihrer Berücksichtigung entwickelt.

Diese Empfehlung der Ombudsstelle geht aus von der rechtlichen Verpflichtung des Staates, hier auf der kommunalen Ebene, Regelungen der Richtlinie unmittelbar anzuwenden, soweit sie ausreichend konkret bestimmte individuelle Rechte betreffen.

Es handelt sich explizit um die Empfehlung, nicht gerichtliche Klärungen (wie durch das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen bzgl. der medizinischen Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 19 Abs. 2, 21 bis 25 AufnahmeRL und der richtlinienkonformen Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG; s. 2.2.6, Fußnote 22) abzuwarten, sondern vorgreifend zu handeln.

Ausgangspunkt wären spezielle Situationen und besondere Bedürfnisse von „Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ sowie von LGBTIQ und anderen schutzbedürftigen Personen (s. Empfehlung zu Gewaltschutz).

Gewaltschutz

Die Ombudsstelle begrüßt, dass der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzepts eingesetzt hat. Im Sinne der bisherigen Empfehlungen, sollte ein integriertes, strukturell verankertes Gewaltschutzkonzept erarbeitet werden.

³⁹ Die sog. Exit-Option soll die Möglichkeit für eine Verlegung aus gesundheitlichen Gründen binnen einer Woche in eine bessere Unterkunft bieten.

Der Bedarf an einem Schutzkonzept ergibt sich auch aus den Feststellungen der Ombudsstelle zu Fällen von *Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen, Diskriminierung und Verstößen gegen die Menschenwürde*. Beachtet werden sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen aus den verschiedenen Gruppen (s. Empfehlung zur Anwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie). So einleuchtend die Bedeutung von Schutzmechanismen für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften ist, eine Verengung des Gewaltschutzes auf die Anknüpfungspunkte Geschlecht und Minderjährigkeit würde andere relevante Aspekte/Differenzlinien vernachlässigen und den besonderen Bedürfnisse vieler Schutzbedürftiger nicht gerecht werden.⁴⁰

In Köln arbeiten zahlreiche Fachstellen gegen häusliche Gewalt, gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, gegen homo- und transphobe Gewalt, zu traumatisierten Flüchtlingen, zu Flüchtlingen mit Behinderung, Antidiskriminierungsbüros usw. Das fachliche Knowhow zur speziellen Situation und zu besonderen Bedürfnissen von Schutzbedürftigen sowie das spezifische Knowhow aus Selbstorganisationen sollte in die Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes einfließen. Bereits erarbeitete Bausteine und Konzepte sollten berücksichtigt werden.⁴¹ Zudem sollten nach Möglichkeit partizipativ und gewaltpräventiv Bewohner_innen beteiligt werden. Durch die Einbeziehung Geflüchteter bietet sich für diese die Möglichkeit der Teilhabe, für die Erstellung des Konzepts ergibt sich so eine Innensicht auf besondere Lebensbedingungen in Flüchtlingsunterkünften.⁴²

Es sollten sowohl organisatorische und bauliche Aspekte als auch Standards der Sozialen Arbeit berücksichtigt werden.

Im Gewaltschutzkonzept sollten das Recht auf Beschwerde und die Stellung der Ombudsstelle klar benannt werden.

Sicherstellung der unabhängigen Beschwerdebearbeitung durch die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle erweitert ihre Empfehlungen hinsichtlich der Sicherstellung der Beschwerdebearbeitung:

Notwendig ist, dass der tatsächliche Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten gewährleistet wird; dazu sollte sichergestellt werden, dass der Hinweis auf das unabhängige Beschwerdeverfahren tatsächlich in allen Unterkünften aushängt.

Unbedingt gewährleistet werden sollte, dass Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten sanktionsfrei erfolgen kann bzw. dass keine Sanktionen wegen der Wahrnehmung des Beschwerderechts erfolgen.

Gewährleistet werden sollte, dass die Auskunftserteilung von Behörden an die Ombudsstelle (Akteneinsicht) kurzfristig erfolgt.

⁴⁰ So fokussierten die vom BMFSFJ und UNICEF herausgegebenen Mindeststandards aus dem Jahre 2016 den „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“. „Schutz und Unterstützung für alle Bewohner_innen, insbesondere besonders schutzbedürftige Personengruppen“ setzte erst die Neufassung aus dem Jahre 2017 als Grundlage (eines einrichtungsinternen Schutzkonzepts, Mindeststandards 1); die Neufassung enthält zudem zwei Anhänge zur Umsetzung der Mindeststandards für LGBTIQ und Flüchtlinge mit Behinderungen.

⁴¹ Z.B. Handlungsleitfaden für Mitarbeiter*innen in den Unterkünften für Geflüchtete der Stadt Köln zum Umgang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Häuslicher Gewalt; Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung für Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge zwischen dem Amt für Wohnungswesen, den beauftragten Betreuungsträgern und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie; Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2017; Schulungsmaterialien zu Flüchtlingen mit LGBTIQ-Hintergrund.

⁴² Ulrike Krause (2018): Geflüchtete vor Gewalt schützen, aus *Flucht: Forschung und Transfer – Policy Brief 03*

Für gewerbliche Unterkünfte sollten der ungehinderte Zugang der Ombudspersonen, der Aushang des Hinweises auf das unabhängige Beschwerdeverfahren sowie die Briefkastenbeschriftung bei Einzug sichergestellt werden; entsprechende verbindliche Vereinbarungen mit gewerblichen Betreiber_innen gewerblicher Unterkünfte sind zu empfehlen.

Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG

Zweifeln daran, dass die gesetzliche Regelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG einen ausreichenden sachlichen Grund für die weitreichende Ungleichbehandlung von abgelehnten Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsstaaten liefert, sowie an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung, sollte nachgegangen werden.

Belastende Behördenentscheidungen, Betroffenenrechte

Mit Blick auf die Gewährleistung rechtlichen Gehörs und eines fairen Verfahrens als allgemeine Verfahrensprinzipien des Verwaltungsverfahrens empfiehlt die Ombudsstelle, bei belastenden Behördenentscheidungen in sonstigen Verwaltungsverfahren gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, aufgrund der Pflicht zur Sachverhaltsermittlung und zur ordnungsgemäßen Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG regelmäßig Dolmetscher_innen hinzuzuziehen.

Angebot von Integrationskursen

Die Ombudsstelle empfiehlt den örtlichen Bedarf für Integrationskurse, insbesondere von Kursen für spezielle Zielgruppen, zu ermitteln und diesem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu melden.

4. Termine

4.1 Terminübersicht der Ombudsstelle für den Berichtszeitraum

12.04.2018:	Vorstellung der Ombudsstelle im Beirat des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Erft-Kreises, Bergheim
16.04.2018:	Teilnahme am AK Asyl, Köln
19.04.2018:	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren, Köln
20.04.2018:	Referat beim Arbeitstreffen des Projekts <i>Gewaltschutz und Beschwerde-Management in Unterkünften für geflüchtete Menschen</i> , Essen
25.04.2018:	Teilnahme am Fachaustausch <i>Antisemitismus und Geflüchtete</i> , NS Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Köln
30.04.2018:	Ausscheiden der Verwaltungskraft der Ombudsstelle
01.05.2018:	Übernahme der Verwaltungsanteile durch Herrn Zitzmann
04.05.2018:	Teilnahme am Multiplikatorinnen-Seminar <i>Frauen & Flucht</i> bei agisra e.V., Köln
14.05.2018:	Vortrag bei der <i>Inklusions*Werkstatt</i> der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, Referat Koordinierung Flüchtlingsmanagement, Berlin
17.05.2018:	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren, Köln
18.05.2018:	Empfang und Informationsgespräch mit Mitarbeiter_innen des Pilotprojekts <i>Ankommen – Informations- und Beschwerdestelle Flucht</i> der Ev. Hochschule R-W-L (Bochum), Köln
08.06.2018:	Quartalsgespräch/Erfahrungsaustausch mit dem Amt für Wohnungswesen u. dem Referat Flüchtlingskoordination (Frau Adams, Frau Bokranz, Frau Munz-Shams, Herr Wenzel, Frau Werning-Györkö), Köln

4.2 Weitere Terminplanung

10.07.2018:	Erste Hilfe-Grundausbildung, Köln
04.09.2018:	Teilnahme an der Sitzung des Integrationsrates, Köln
06.09.2018:	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren, Köln
05.09.2018:	Vorstellung im Gremium der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugendwohnen des Jugendamtes der Stadt Köln

Abkürzungsverzeichnis

(auch für Anlage Datenblätter)

ABH	Ausländerbehörde Köln
AfW	Amt für Wohnungswesen der Stadt Köln
AM	Projekt Auszugsmanagement
and	Andere
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufnahmeRL	EU-Aufnahme-Richtlinie
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR	Bezirksregierung
BZ	Berichtszeitraum
DSGVO	Datenschutz Grundverordnung EU
Fl	Flüchtling
Fw	Freiwillige_r
GA	Gesundheitsamt Köln
JA	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
JC	Jobcenter Köln
NA	Notaufnahme
OS	Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln
Prof	Professionelle_r, beruflich Tätige_r
Richtlinie 2013/33/EU	EU-Aufnahme-Richtlinie
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
TH	Turnhalle
TzFo	Therapiezentrum für Folteropfer (Caritas Köln)
UNICEF	United Nations Children's Fund
UN-KRK	Kinderechtskonvention der Vereinten Nationen
Verordnung (EU) 2016/679	Datenschutz-Grundverordnung EU
WH	Wohnheim